



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Frau Dr. S. Reichrath, Staatskanzlei

Vizepräsidentin für Studium und Lehre der UdS,  
Frau Dr. Hellenthal-Schorr

Herr Prof. Dr. A. Lambert, Vorsitzender des ZPA

Frau Dr. J. Dausend, Koordinatorin des ZPA

Herr D. Hochscheid-Mauel ZfL

Prof. Dr. C. Bauer, Rektor der HBK Saar

Herr Prof. J. Nonnweiler, Rektor der HfM

Prüfungsamt für das  
Lehramt an Schulen

**Bearbeitung:** Charlotte Marchal-  
Ruppenthal  
**Tel.:** +(49)681 501-7689  
**Fax:** +(49)681 501-7692  
**E-Mail:** C.Marchal-Ruppenthal  
@bildung.saarland.de  
**Aktenzeichen:**  
**Datum:** 21. Februar 2022

## Lehramtsstudiengänge

### Berücksichtigung des Wintersemesters 2021/22 für die Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem im Laufe der Monate Dezember 2021 und Januar 2022 die Staatskanzlei sowie das Ministerium für Bildung und Kultur die erforderliche Zustimmung und das erforderliche Einvernehmen

- zur "Dritten Ordnung zur Änderung der Corona-Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung)" vom 15. Dezember 2021 (Dienstblatt 2022, S. 54)

erteilt haben sowie

- die "Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung)" vom 4. Februar 2022 und
- die "Ordnung zur Anpassung der Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik Saar während der Corona-Pandemie (Corona-Ordnung)" vom 9. Februar 2022

dem Ministerium für Bildung und Kultur von den jeweiligen Hochschulen zur Herbeiführung der erforderlichen Zustimmung und zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt wurden, möchte ich unter Bezugnahme auf meine Schreiben vom 2. Juli 2020, vom 1. Dezember 2020 sowie vom 01. Juli 2021, in denen ich auf die Verfahrensweise des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen bezüglich der

Berücksichtigung des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 sowie des Sommersemesters 2021 bei der Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung informiert habe, auf folgende Ergänzung hinweisen:

Die etwaige Inanspruchnahme der durch die Hochschulordnungen vorgehaltenen coronabedingten studien- und prüfungsbezogenen Flexibilisierungen wirkt sich auch auf die **Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung** in den lehramtsbezogenen Studiengängen aus.

Nach derzeitiger Rechtslage ist gemäß § 16 Absatz 4 Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz, § 10 Absatz 1 Lehramtsprüfungsordnung I die Möglichkeit eines Freiversuchs der – am Ende des Lehramtsstudiums abzulegenden – Ersten Staatsprüfung nur innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen.

Dabei wurde § 10 Absatz 1 Lehramtsprüfungsordnung I zum 1. Oktober 2021 um einen Satz 2 ergänzt, wonach – entsprechend dem Inhalt der vorgenannten Schreiben des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen – bei der Ermittlung der Regelstudienzeit für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 an den saarländischen Hochschulen in einem lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben waren, ein Semester unberücksichtigt bleibt. Hierdurch wurden die zum 1. Oktober 2021 an den saarländischen Hochschulen bestehenden Regelungen, die den Lehramtsstudierenden Flexibilisierungen im Hinblick auf die Verschiebung bzw. Wiederholung von Prüfungsleistungen ermöglichen und demnach Fristen, die an die Regelstudienzeit gebunden sind, um ein Semester hinauschieben, zur Herstellung eines Wertungsgleichklangs inhaltlich nachvollzogen.

Um nunmehr sicherzustellen, dass den Lehramtsstudierenden aus einer Verlängerung ihrer Studienzeit aufgrund der Inanspruchnahme der nochmals weitergehenden Flexibilisierungen, die durch die vorgenannten aktuellen Änderungsordnungen vorgehalten werden, kein Nachteil hinsichtlich der Möglichkeit des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung entsteht, wird das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen nach **folgender Maßgabe** verfahren:

Für Studierende, welche im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 in einen lehramtsbezogenen Studiengang der saarländischen Hochschulen eingeschrieben sind und sich nach ununterbrochenem Studium zur Ersten Staatsprüfung anmelden, bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit

- bei einer Einschreibung in einem oder zwei Semestern des betreffenden Zeitraums **ein Semester**

- bei einer Einschreibung in drei oder vier Semestern des betreffenden Zeitraums **zwei Semester**

für die Inanspruchnahme des Freiversuchs unberücksichtigt.

Ich bitte die Lehramtsstudierenden in geeigneter Weise darüber zu informieren.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Marchal-Ruppenthal*  
Marchal-Ruppenthal